

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

den Rebenzollamt zu Zweibrücken im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau die unbefristete Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I,

den Salzsteueramt zu Traunstein im Bezirk des Hauptzollamts zu Regensburg die Ermächtigung zur Untersuchung der desfallsigen Beschnitt-Weine auf ihre Eigenschaft als solche und die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I über Beschnitt-Weinfendungen an den Weinplandier Mäler in Traunstein.

Im Großherzogthum Baden.

Im Herzogthum im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiburg ist unter Aufhebung der Steuer-Einnahmerei derselbst ein Landessteueramt errichtet und sind demselben folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitfcheinen I und II;
2. die unbefristete Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr (§§. 63, 65 und 66 bis 71 des Vereinsgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Vollregulations);
3. die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben für Bier und Wein;
4. die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsfcheinen über Bier und Wein;
5. die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Beschnittungsfcheinen I über unterzeichneten ausländischen Tabak sowie zur Ausfertigung von Tabakbeschnittungsfcheinen II;
6. die Befugniß zur Abfertigung von mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabak und Tabakfabrikaten;
7. die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Beschnittungsfcheinen I und II sowie von Branntwein-Uebergangsfcheinen;
8. die Befugniß zur Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit Ausfuhr-Anmeldung.

Dem Hauptzollamt zu Mannheim und Freiburg ist die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Abgabenergütung angemeldeten Rakocswaaren ertheilt worden.

Im Großherzogthum Hessen.

Dem Salzsteueramt zu Bad Nauheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wiesbaden ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I über Reisegeräth und die mit demselben eingehenden zollpflichtigen Waaren ertheilt worden.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Dem Steueramt zu Weimar ist die Befugniß zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagen-Verschluss eingehenden Begleitfcheingütern ertheilt worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Dem Hauptzollamt zu St. Annen ist die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bier, Branntwein, Tabak, Zucker, von ausgehenden, nicht unter stehender Kontrolle eingehenden Gegenständen, für welche die Salzabgabenergütung beansprucht wird, und von Vennstrichfabrikaten, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann, ertheilt worden.

Im Elsaß-Lothringen.

Die Nebenzollämter I zu Basel, St. Ludwig und Hünzinger, sowie die Nebenzollämter II zu Burgfelden und Peggelsheim sind von dem Bezirk des Hauptzollamts zu Altkirch abgetrennt und demjenigen des Hauptsteueramts zu Altkirch zugeheilt worden.

Dem Nebenzollamt II zu Séersurt im Bezirk des Hauptzollamts zu Weh, den Steuerämtern I zu Obersteinheim und Kappelweiler im Bezirk des Hauptsteueramts zu Colmar und dem Steueramt I zu Hayingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Driedersheim ist die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitfcheinen I über unterjuchte Verschnitt-Weine beigelegt worden.